

Die Fakultät, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

§ 2. Der Antrag auf Einschreibung ist bei der Universitätsgeschäftsstelle zu stellen. Bei dem Antrag ist vorzulegen:

- 1. ein Zeugnis über die stiftliche Führung, und zwar bei beginnendem Studium das Schulabgangszeugnis beim Übertritt von einer anderen deutschen Universität oder Hochschule deren Abgangszeugnis, bei unterbrochenem Studium für die Zeit der Unterbrechung ein polizeiliches Führungszeugnis,
2. ein Nachweis über die wissenschaftliche Vorbildung, und zwar regelmäßig das Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt; beim Übertritt von einer anderen Universität oder Hochschule auch deren Abgangszeugnis.

§ 3. Von dem Erfordernis des Reifezeugnisses einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt kann bei einem im Ausland vorgebildeten deutschen Studierenden abgesehen werden, falls der Studierende die Gleichwertigkeit seiner Schulbildung mit derjenigen einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch Vorlage der ausländischen Zeugnisse nachweist. Ueber den Nachweis entscheidet der Universitätsrat.

Kriegsteilnehmer, welche die Reife für Unterprima haben, können als Studierende eingeschrieben werden unter der Bedingung, daß sie bis zur ersten Berufsprüfung die Reifeprüfung ablegen.

§ 4. In der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie in der staatswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät können mit Erlaubnis des Universitätsrats Studierende unter Abschonung von den Vorschriften der §§ 2 und 3 eingeschrieben werden, sofern sie dasjenige Maß von Schulbildung nachweisen, das die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst verleiht (Studierende mit kleiner Matrikel). Ueber den Nachweis entscheidet der Universitätsrat.

Die Einschreibung mit kleiner Matrikel erfolgt für die Dauer von 4 Semestern; der Universitätsrat kann aus besonderen Gründen eine Verlängerung des Studiums um weiteres 2 Semester erlauben.

§ 5. Nichtdeutsche Studierende haben neben dem Zeugnis über ihre Führung den Nachweis einer Schulbildung beizubringen, die der in § 2 und § 4 geforderten Schulbildung als gleichwertig zu erachten ist. Ueber den Nachweis entscheidet der Universitätsrat.

Die Einschreibung erfolgt nach eingeholter Zustimmung des Senatskommissars für die Hamburgische Universität.

§ 6. Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der ersten 3 Wochen nach amtlichem Beginn des Semesters zu stellen. Verspätete Anmeldungen werden nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen durch den Universitätsrat zugelassen.

§ 7. Bei der Einschreibung empfängt der Studierende die Erkennungskarte und das Anmeldebuch. Die Erkennungskarte gilt nur für das laufende Semester und ist bei Beginn jedes weiteren Semesters zu erneuern; sie wird nur gegen Vorlage des polizeilichen Meldescheins ausgestellt. Wohnungsveränderungen sind der Universitätsgeschäftsstelle unter Vorlage des polizeilichen Meldescheins unverzüglich anzuzeigen. Der Studierende hat die Erkennungskarte stets bei sich zu tragen und den Beamten und Angestellten der Universität auf Verlangen vorzulegen.

Der Verlust der Erkennungskarte ist der Universitätsgeschäftsstelle sofort zu melden, die dem Verlustträger eine Ersatz-Erkennungskarte ausstellt.

§ 8. Einem Studierenden, der bei der Anmeldung zur Einschreibung die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sofort vorzulegen unzustande ist, kann aus besonderen Gründen durch den Universitätsrat die vorläufige Einschreibung gestattet und für die Vorlage eine Frist gesetzt werden.

Der vorläufige Einschriebene erhält eine vorläufige Erkennungskarte, nicht aber sonst den eingeschriebenen Studierenden gleich.

Werden die Zeugnisse und Nachweise innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird dem vorläufige Einschriebenen die Erkennungskarte ausgehändigt. Andernfalls verliert die vorläufige Einschreibung ihre Gültigkeit.

§ 9. Die von einem Studierenden bei dem Antrag auf Einschreibung vorgelegten Zeugnisse und Nachweise werden bis zu dessen Abgang von der Universität auf der Universitätsgeschäftsstelle aufbewahrt.

§ 10. Die Einschreibung ist für die gesamte Dauer der Studienzzeit gültig, sofern nicht der Einschriebene den Antrag auf Aushändigung des Abgangszeugnisses stellt.

§ 11. Als Studierende werden nicht eingeschrieben:

- 1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte sowie sonstige staatliche Angestellte; es sei denn, daß sie von ihrer vorgesetzten Behörde zu Studienzwecken ausdrücklich beurlaubt sind;
2. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt;
3. Berufstätige Personen.

II. Zulassung der Gasthörer.

§ 12. Personen, die als Studierende nicht eingeschrieben werden, können auf ihren Antrag durch den Universitätsrat als Gasthörer zugelassen werden, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr Schüler einer Lehranstalt sind und eine genügende Vorbildung nachweisen. Ueber die Zulassung entscheidet der Universitätsrat.

§ 13. Bei der Zulassung empfängt der Gasthörer eine Gasthörerkarte, auf die die Vorschriften des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet.

§ 14. Die Zulassung ist nur für die Dauer eines Semesters gültig; der Antrag auf Zulassung ist bei Beginn jedes weiteren Semesters zu erneuern.

III. Das Belegen der Vorlesungen und die An- und Abmeldung beim Dozenten.

§ 15. Das Belegen der Vorlesungen geschieht dadurch, daß das Anmeldebuch oder die Gasthörerkarte mit den Eintragungen der zu belegenden Vorlesungen der Belegkasse vorgelegt und die für die Vorlesungen festgesetzte Gebühr entrichtet wird, sofern nicht Gebührenersatz bewilligt worden ist.

§ 16. 1. Das Belegen geschieht nur gegen Abgabe der Belegmarke, die beim Pförtner der Universität ausgegeben wird, und nur an dem Tage und zu der Zeit, die auf der Belegmarke angegeben ist. Wer für mehrere Studierende belegen will, muß für jeden von ihnen eine Belegmarke lösen.
2. Die Vorlesungen sind in das Anmeldebuch und den beim Pförtner, der Geschäftsstelle oder der Kasse der Universität erhältlichen Begleitschein vor dem Eintritt in gleicher Reihenfolge einzutragen.

§ 17. Ueber die Höhe der Vorlesungs- und Institutsgebühren gibt ein in der Belegkasse anliegendes Verzeichnis Auskunft.

§ 18. Wer nicht innerhalb der ersten 4 Wochen nach amtlichem Beginn des Semesters eine oder mehrere Privatvorlesungen von zusammen mindestens 4 Wochenstunden belegt hat, kann aus der Liste der Studierenden gestrichen werden.

§ 19. Innerhalb der ersten 5 Wochen nach amtlichem Beginn des Semesters hat sich der Studierende oder der Gasthörer bei dem Dozenten, dessen Vorlesungen er belegt hat, anzumelden und ihm das Anmeldebuch oder die Gasthörerkarte zur Bescheinigung der Anmeldung vorzulegen; in gleicher Weise hat innerhalb der letzten 2 Wochen vor amtlichem Schluß des Semesters die Abmeldung zu geschehen.

§ 20. Nur belegte Vorlesungen mit der Bescheinigung des Dozenten über An- und Abmeldung werden in das Abgangszeugnis aufgenommen.

§ 21. Ein Studierender oder Gasthörer, der aus besonderen Gründen außerhalb der Frist des § 19 sich an- oder abmelden wünscht, hat die im Anmeldebuch oder in der Gasthörerkarte zu vermerkende Erlaubnis des Dekans einzuholen.

§ 22. Bei Abwesenheit oder Krankheit eines Dozenten kann der Dekan der Fakultät die Abmeldung bescheinigen.

§ 23. Bei Verlust des Anmeldebuches oder der Gasthörerkarte ist zur Aufnahme der Vorlesungen in das Ersatz-Anmeldebuch oder die Ersatz-Gasthörerkarte die Beibringung einer Bescheinigung der betreffenden Dozenten erforderlich, daß die Vorlesungen bestimmungsgemäß besucht worden sind.

§ 24. Die Umschreibung von einer Fakultät zu einer anderen ist gestattet. Der Antrag ist innerhalb der ersten 5 Wochen nach amtlichem Beginn des Semesters zu stellen.

Bei dem Antrag ist das Anmeldebuch nebst Erkennungskarte zwecks Änderung vorzulegen.

IV. Abgang der Studierenden.

§ 25. Der Abgang eines Studierenden von der Hamburgischen Universität geschieht durch Aushändigung des Abgangszeugnisses.

§ 26. Der Antrag auf Aushändigung des Abgangszeugnisses ist innerhalb der letzten 4 Wochen vor amtlichem Schluß des Semesters bei der Universitätsgeschäftsstelle zu stellen.

Bei dem Antrag ist vorzulegen eine Bescheinigung der Stadtbibliothek, daß diese keine Ansprüche mehr an den Studierenden hat (bei Abgang zu Prüfungszwecken kann diese Bescheinigung durch eine Erklärung der Stadtbibliothek ersetzt werden, daß diese gegen die Aushändigung des Abgangszeugnisses Bedenken nicht hat). Medizin-Studierende haben außerdem ihre Erkennungskarte mit dem Stempel des ärztlichen Vereins Hamburg, daß entliehene Bücher zurückgeliefert sind, vorzulegen.

§ 27. Die Aushändigung des Abgangszeugnisses erfolgt innerhalb der letzten 2 Wochen vor amtlichem Schluß des Semesters.

Eine frühere Aushändigung kann aus besonderen Gründen durch den Rektor gestattet werden.

V. Gebühren.

§ 28. Die Gebühr für die Einschreibung beträgt M. 20.-.

Die Gebühr ermäßigt sich für den Studierenden, der bereits bei einer anderen deutschen Universität eingeschrieben war, auf M. 12.-; die Ermäßigung fällt fort, wenn seit dem Abgange des Studierenden von der anderen deutschen Universität bis zur Einschreibung an der Hamburgischen Universität 4 Semester verlossen sind.

Die Gebühr für die Zulassung als Gasthörer beträgt M. 5.-.

§ 29. Der Studierende hat ferner in jedem Semester neben den Vorlesungsgebühren folgende Beiträge zu zahlen:

- 1. für die Krankenkasse M. 5.-,
2. " Unfallversicherung M. 1.10.,
3. " akademische Lesehalle M. 3.-,
4. " den allgemeinen Studentenausschuß der Universität M. 12.-,
5. " Fakultätenausschuß jeder Fakultät M. 0.50.

Der Gasthörer zahlt neben Aufnahme- und Vorlesungsgebühren den Beitrag für die Unfallversicherung.

§ 30. Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-Erkennungskarte beträgt M. 5.-.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz-Anmeldebuches oder einer Ersatz-Gasthörerkarte beträgt M. 10.-.

§ 31. Die Gebühr für das Abgangszeugnis beträgt M. 15.-.

§ 32. Nichtdeutsche Studierende und Gasthörer zahlen die doppelten Einschreibungs- bzw. Zulassungsgebühren sowie die doppelten Institutsgebühren.

Die Vorschrift findet auf Deutsch-Oesterreicher keine Anwendung. § 33. Betrügnen und würdigen Studierenden oder Gasthörern können die Vorlesungsgebühren durch den Universitätsrat erlassen werden.

Der Antrag auf Erlass der Vorlesungsgebühren ist schriftlich unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen, an der Belegkasse erhältlichen Vordrucks innerhalb der ersten 3 Wochen nach amtlichem Beginn des Semesters bei der zuständigen Polizeibehörde zu stellen.

Ein Erlass der Gebühren der §§ 28, 30, 31 und der Beiträge des § 29 sowie der Institutsgebühren ist ausgeschlossen.

Akademische Lesehalle

Grindelallee 1, II., wochentäglich 9-8 Uhr geöffnet. Für Gasthörer der Universität werden in der Lesehalle Semesterkarten zum Preise von M. 3.- ausgegeben.

Der Professoren-Konvent der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten

gibt das Jahrbuch der Wissenschaftlichen Anstalten heraus, stellt den Vorlesungsplan für die zum Bereiche der Oberschulbehörde gehörenden Anstalten auf und richtet Anträge an die Oberschulbehörde zur Förderung von Wissenschaft und Kunst.

I. Wissenschaftliche Anstalten und Seminare

(unter der Oberschulbehörde stehend).

Das Universitätsgebäude

an der Edmund-Siemers-Allee wurde am 18. Mai 1911 dem hamburgischen Staats von dem Hamburger Kaufmann Edmund J. A. Siemers geschenkt, um als Sammelplatz des wissenschaftlichen Lebens in Hamburg das staatliche allgemeine Vorlesungswesen, das hamburgische Kolonialinstitut, die Oberschulbehörde, Sektion für die Wissenschaftlichen Anstalten, sowie die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung aufzunehmen, die bisher in den verschiedensten, oft weit auseinander liegenden Räumen und Hörsälen untergebracht waren.

Das Gebäude wurde in den Jahren 1909 bis 1911 in einer nur zweijährigen Bauperiode von den aus dem ausgeschriebenen Wettbewerb siegreich hervorgegangenen Architekten H. Distel und A. Grubitz gebaut und bildet als reichgegliederte Kuppelbau eine Zierde der Vaterstadt.

Auch die aus Staatsmitteln beschaffte Möbllareinrichtung des Gebäudes wurde ebenfalls den Architekten Distel und Grubitz übertragen, wodurch eine einheitliche Ausführung des ganzen Banes gewährleistet wurde.

Das Gebäude enthält neben dem Verwaltungsbüro (Büro der Sektion für die Wissenschaftlichen Anstalten, Geschäftsstelle des Vorlesungswesens, Geschäftsstelle der Universität) sowie den Sitzungs- und Dozentenzimmern, 12 Hörsäle zu 900, 600, 200, 150, 50 und 30 Personen, sowie die meisten der unter Vorlesungswesen aufgeführten 19 Seminare. Das Gebäude kann Montags und Mittwochs von 1-8 Uhr unter Führung besichtigt werden. Meldung beim Hausinspektor.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 5-11.